

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Dezember 2010	Nr. 64
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Evangelische Religion für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 27. April 2009 1032

Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung und zur Studienordnung im Fach Evangelische Religion für die Studiengänge Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG), Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) und Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) vom 27. April 2009

Gliederung

A. Fachspezifischer Anhang zur Studienordnung

- § 1 Leitbild und Ziele des Studiums
- § 2 Kompetenzen künftiger evangelischer Religionslehrer/-innen
- § 3 Arten von Lehrveranstaltungen

B. Fachspezifischer Anhang zur Prüfungsordnung

- § 4 Art und Umfang der Teilprüfungen
- § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen
- § 6 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu Modulelementen
- § 7 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

§ 1

Leitbild und Ziele des Studiums

(1) Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer sind Fachleute für die Gestaltung themen- und lernorientierter Lehr-Lern-Prozesse, sofern diese den Umgang mit Fragen der Daseins- und Wertorientierung mit „Religion“ sowie besonders mit christlicher Religion evangelischer Prägung betreffen. Auf Grund der Besonderheit des Religionsunterrichts unter den Fächern der Schule können und sollen sie ihre didaktische Aufgabe sowohl im Interesse der Subjektwerdung der Schüler/innen als auch im Rahmen der Bildungs(mit)verantwortung der evangelischen Kirche wahrnehmen.

(2) Ziel des Studiums der Evangelischen Theologie/Religionspädagogik ist der Erwerb religionspädagogischer Kompetenz¹. Ziel des anschließenden Referendariats ist deren kritisch-konstruktive Vertiefung auf der Grundlage unterrichtspraktischer Erfahrungen und in Begleitung durch eine Mentorin/ einen Mentor.

(3) Evangelische Religionslehrerinnen und Lehrer halten religiöse Bildung für einen unersetzlichen Bestandteil allgemeiner Bildung und geradezu für ein Recht der Schülerinnen und Schüler – nicht nur, aber auch in der Schule. Sie unterrichten „evangelische Religion“, weil sie selbst von der persönlichkeitsbildenden Kraft kritischer und persönlich verbindlicher Auseinandersetzung mit „Religion“ überzeugt sind. Sie nehmen ihre Aufgabe wahr im Zusammenhang mit Zeugnis und Dienst der evangelischen Kirche.

– Sie verfügen über theologisches, religionswissenschaftliches und religionsdidaktisches Fachwissen, das es ihnen ermöglicht, religiöse Phänomene ihrer Lebenswelt, christliche und anders-religiöse Traditionen sowie einschlägige Unterrichtskonzepte und -medien zu verstehen und kriteriengeleitet einzuschätzen. Sie sind in der Lage, entsprechende wissenschaftliche Diskurse und das ökumenische/interreligiöse Tagesgeschehen sachkundig zu verfolgen sowie für ihren Unterricht fruchtbar werden zu lassen.

¹ Leitbild und Ziel der Lehramts-Studiengänge der Fachrichtung Evangelische Theologie der Universität des Saarlandes korrespondieren mit den „Empfehlungen der Gemischten Kommission“, „Im Dialog über Glauben und Leben. Zur Reform des Lehramtsstudiums Evangelische Theologie/Religionspädagogik“, Gütersloh 1997, hier 47.

- Unbeschadet ihrer religionsdidaktischen Kompetenz und ihres Engagements wissen sie um die Grenzen von Unterricht in „Religion“ (rechtlich: Achtung der positiven wie der negativen Religionsfreiheit; theologisch: Anerkennung der Unverfügbarkeit des Glaubens). Sie können zwischen Innen- und Außenperspektive im Blick auf christliche Religion wie auf andere Religionen unterscheiden. Sie wissen um die geschichtliche und kulturelle Bedingtheit religiöser Phänomene. Solche erkenntnistheoretischen und fundamental-theologischen Voraussetzungen spiegeln sich in der Gestaltung ihres Unterrichts.
- Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer sind aufgrund ihrer religionsdidaktischen wie ihrer theologisch-religionswissenschaftlichen Expertise in der Lage, mit Angehörigen anderer Konfessionen und Religionen sowie mit Religionskritikern und Atheisten über „Religion“ zu kommunizieren. Sie können das orientierende Potential evangelischer Theologie, deren Beitrag zu interkultureller Aufklärung und ihre eigene konfessionelle Gebundenheit reflektiert im Unterricht wie in der (Schul-)Öffentlichkeit vertreten. Sie können kritisch-konstruktiv Rechenschaft ablegen über die christliche Tradition und deren Wirkungsgeschichte, besonders in Deutschland wie in Europa.
- Ihr unterrichtliches Handeln orientieren sie an Erkenntnissen der Fachdidaktik des evangelischen Religionsunterrichts (Religionsdidaktik), der Religionspädagogik und der Bildungswissenschaften. Ihr Unterricht ist subjektorientiert. Er wird von ihnen ständig in der Auseinandersetzung mit neuen (fach-)didaktischen und methodischen Konzepten geprüft und verbessert. Dabei nehmen sie religionsdidaktische Fortbildung (kirchliche Infrastruktur, religionsdidaktische Publikationen) als notwendige Aktualisierung ihrer Qualifikation, als Unterstützung und Zeichen der Wertschätzung wahr.
- Evangelische Religionslehrerinnen und -lehrer tragen auch über den Religionsunterricht hinaus zu (religiöser) „Identität und Verständigung“² ihrer Schüler/innen bei. Sie bringen ihre fachliche und persönliche Perspektive ein in die Gestaltung des Schullebens wie des Schulprofils.

§ 2

Kompetenzen künftiger evangelischer Religionslehrer und Religionslehrerinnen

(1) Aus dem genannten Studienziel „religionspädagogische Kompetenz“ und dem beschriebenen Leitbild lassen sich folgende Kompetenzen ableiten, über die Studierende des Lehramtsstudiums Evangelische Religion am Ende ihres Studiums verfügen sollen:

1. Übergreifende Kompetenzen:

- Theorie und Praxis wechselseitig mit dem Ziel der Prüfung und Verbesserung des Unterrichts aufeinander beziehen;
- subjektorientiert und schulformbezogen Konzepte für den eigenen Unterricht (Wahl eines didaktischen Ansatzes, Jahresplanung) entwickeln;
- Unterricht systematisch planen, in Auseinandersetzung mit maßgeblichen fachdidaktischen und theologischen Theorien begründen und entsprechend gestalten;
- theologische und religionsdidaktische Einsichten interdisziplinär vertreten;
- die eigene Qualifikation an den allgemeinen „Ausbildungsstandards in der saarländischen Lehrerbildung“ messen und optimieren.

2. Fachliche Kompetenzen:

- a) propädeutisch
 - wissenschaftliche (v.a. texterschließende und empirische) Arbeitsweisen und Sprachregelungen (Begriffe) der Theologie nachvollziehen und anwenden;

² Kirchenamt der EKD (Hg.): Identität und Verständigung. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland zu Fragen des Religionsunterrichts, Gütersloh 1994.

- Eigenarten theologischen Denkens in Auseinandersetzung mit philosophischen oder agnostischen Weltzugängen benennen und reflektieren;
- Grundformen religiöser Sprache (Gebet, Symbol, Bekenntnis usw.) charakterisieren und in Texten sowohl identifizieren als auch interpretieren;
- Grundformen religiöser Praxis (Gottesdienst, Ritual, Diakonie usw.) charakterisieren und anhand lokal vorfindlicher Religionsgemeinschaften erläutern; und als Studienvoraussetzung
 - die sog. alten Sprachen (Latein, Griechisch, Hebräisch) den schulformspezifischen Anforderungen entsprechend für die Lektüre und Interpretation biblischer bzw. theologischer Texte nutzen können.

b) disziplinenbezogen-hermeneutisch:

- grundlegende Texte und Sachverhalte der biblisch-theologischen Wissenschaften im Rückgriff auf einschlägige altsprachliche Kenntnisse erschließen;
- Wegmarken der Kirchen- und Christentumsgeschichte überblicken und die Wirkung christlicher Überlieferung im gegenwärtigen gesellschaftlichen und kulturellen Leben der Bundesrepublik Deutschland an Beispielen erläutern;
- gegenstandsbezogen konfessionskundliche und religionswissenschaftliche Informationen auswerten;
- ausgewählte Fragestellungen und Ansätze systematisch-theologischen Denkens (Dogmatik und Ethik) kennen und dazu Stellung beziehen;
- religiös relevante Phänomene der eigenen bzw. schulischen Lebenswelt und religiöse Äußerungen der Schüler/innen identifizieren und theologisch interpretieren.

c) kommunikativ:

- Rechenschaft über die eigene, kriteriengeleitete Einschätzung religiöser und theologischer Sachverhalte geben;
- argumentativ in die Auseinandersetzung mit anderen exemplarischen konfessionellen, religiösen oder philosophisch-weltanschaulichen Lebens- und Denkformen eintreten;
- verschiedene Weisen der Darstellung theologischer bzw. religionswissenschaftlicher Sachverhalte beherrschen;
- Dimensionen der Kommunikation von Religion unterscheiden und erproben (Gesang, Schweigen, Meditation, Kunst, Erzählen usw.).

3. Fachdidaktische Kompetenzen

a) fachbezogen:

- evangelischen Religionsunterricht aus seiner Geschichte heraus, in seinem deutschen gesellschaftlichen Kontext und im Vergleich mit ausgewählten anderen europäischen Ländern verstehend beschreiben;
- evangelischen Religionsunterricht als Element im Gefüge der verschiedenen (inner- wie außerschulischen) Lernorte religiöser Bildung begreifen und konzipieren;
- Ziele und Aufgaben des Religionsunterrichts im Gefüge der Fächer (insbesondere im Gefüge alternativer daseins- und wertorientierender Fächer) bestimmen und kommunikativ vertreten.

b) unterrichtsbezogen:

- grundlegende allgemeine wie fachspezifische Unterrichtskonzeptionen, -methoden und -medien kennen und adäquat anwenden;

- die religiöse Entwicklung, Sozialisation und Bildung der Schülerinnen und Schüler wahrnehmen, begrifflich erfassen und in der Unterrichtsplanung geltend machen;
 - die Lebenswelt der Schüler/innen beobachten und diese Beobachtungen auf Optionen religiöser Lehr-Lern-Prozesse hin auswerten;
 - im Rahmen der geltenden Lehrpläne kompetenzorientierte, nachhaltig wirksame Unterrichtssequenzen planen und kritisch-konstruktiv reflektieren;
 - theologische und religionswissenschaftliche Sachverhalte elementarisieren.
- c) personbezogen:
- die eigene Religiosität und unterrichtliche Rolle artikulieren, selbstkritisch reflektieren und daraufhin lehrer/innengemäße Handlungsstrategien entwickeln;
 - ein individuelles, theologisch und pädagogisch reflektiertes Ethos als Lehrerin/Lehrer profilieren.

§ 3

Arten von Lehrveranstaltungen

- (1) Vorlesungen (V) dienen dazu, einen Zeit- oder Sachbereich hinsichtlich seiner Probleme, Methoden, Inhalte, Lösungen und eventuell fachdidaktischen Relevanz systematisch zu erhellen. Dabei werden Elemente der Forschung in die Lehre mit eingebracht. Ziel von Vorlesungen ist nicht nur Stoffvermittlung, sondern auch Befähigung zum theologischen Denken.
- (2) Übungen und Kurse (Ü) dienen dazu, elementare Arbeitsweisen, Methodenkenntnisse oder Grundwissen nicht nur theoretisch kennen zu lernen, sondern auch mit anderen zusammen unter Anleitung praktisch zu "üben". Die Arbeitsweisen der Übungen und Kurse variieren je nach Gegenstand.
- (3) Proseminare (PS) dienen dazu, anhand ausgewählter Stoffe in die Voraussetzungen und Arbeitsweisen einer Disziplin einzuführen.
- (4) Hauptseminare (HS) dienen dazu, in gemeinsamer Arbeit von Lehrenden und Studierenden theologische Arbeitsweisen und Kenntnisse sowie die Fähigkeit zum theologischen Denken zu vertiefen, gegebenenfalls auch deren fachdidaktische Relevanz zu erschließen.
- (5) Exkursionen (E) dienen der anschauenden Begegnung und Bearbeitung von religiösen Ausdrucksformen in Geschichte und Gegenwart.
- (6) Praktika (P) dienen der Orientierung in dem Berufsfeld Schule und dem Erwerb praktischer Kompetenzen. Näheres regelt die Praktikumsordnung für Lehrämter.

§ 4

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren von mindestens 90 Minuten Dauer, wissenschaftliche Hausarbeiten/Seminararbeiten, ausgearbeitete Referate, Dokumentationen, Unterrichtsentwürfe, Essays, ausgearbeitete Präsentationen, Praktikumsberichte, Projektberichte, Impulspapiere, Rezensionen oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- oder Gruppenprüfungen von mindestens 15 Minuten Dauer, Referate, Seminarvorträge.
- (3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten) festgelegt werden.

- (4) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 5

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

- (1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 13 Abs. 1 genannten Nachweisen beizufügen:

1. Nachweise von Sprachvoraussetzungen:

Das Niveau der Sprachvoraussetzungen orientiert sich am Stufensystem für Sprachvoraussetzungen (Latein/Griechisch/Hebräisch) der Philosophischen Fakultäten der UdS.

a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG):

- Lateinum bzw. Lateinkenntnisse der Stufe 3 oder Hebraicum. Das Lateinum bzw. Lateinkenntnisse der Stufe 3 oder Hebraicum sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Vertiefungsmodul Biblische und Historische Theologie“.

Weitere Sprachvoraussetzungen als Zulassungsvoraussetzungen zu Modulelementen sind in § 6 angegeben.

b) Lehramt an beruflichen Schulen (LAB), Lehramt an Haupt-, und Gesamtschulen (LAH), Lehramt an Real- und Gesamtschulen (LAR):

- Graecum bzw. Griechischkenntnisse der Stufe 4

oder

- Griechischkenntnisse der Stufe 2 und entweder Lateinkenntnisse der Stufe 1 oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1

Die Griechischkenntnisse der Stufe 2 sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfung im Modul „Einführung in das Neue Testament“ (Proseminararbeit).

Die Latein- oder Hebräischkenntnisse der Stufe 1 oder das Graecum bzw. Griechischkenntnisse der Stufe 4 sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilprüfungen im „Vertiefungsmodul Biblische und Historische Theologie“.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Abiturzeugnis/Schulzeugnis
- Lateinum, Graecum bzw. Hebraicum oder
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der entsprechenden Stufe des mehrstufigen Sprachlehreangebotes der Philosophischen Fakultät I der UdS.

2. Nachweise über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen zu den Teilprüfungen folgender Module (alle Lehrämter):

a) Modul „Biblische und Historische Theologie“:

- Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
- Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
- Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“

b) Modul „Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion“:

- Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
- Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
- Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Religionspädagogik“

- Mindestens gleichzeitiger Besuch des Moduls „Grundkurs Religionsdidaktik“
- c) Modul „Grundkurs Religionsdidaktik“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Religionspädagogik“
- d) Modul „Biblische Theologie“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Alte Testament“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in das Neue Testament“
- e) Modul „Europäische Christentums- und Religionsgeschichte“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Kirchengeschichte“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Grundkurs Religionswissenschaft/Lernkulturen nichtchristlicher Religionen“
- f) „Vertiefungsmodul Systematische Theologie“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
- g) Modul „Theologisch-religionspädagogische Urteilsbildung“:
 - Nachweis über das bestandene Modul „Einführung in die Systematische Theologie“
 - Nachweis über das bestandene Modul „Grundkurs Religionsdidaktik“.

(2) Sind diese Voraussetzungen zu Teilprüfungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb folgender Fristen nachgeholt werden:

1. Im Modul „Einführung in das Neue Testament“ bis zur Vergabe des Proseminararbeitsthemas (LAB, LAR, LAH)
2. in den übrigen Modulen innerhalb eines Semesters.

§ 6

Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen zu Modulelementen

Zur Teilnahme an den folgenden Modulelementen sind Sprachvoraussetzungen nachzuweisen:

- für die Teilnahme an Hauptseminaren der Disziplin „Neues Testament“: Nachweis über Griechischkenntnisse der Stufe 4 (interne Prüfung oder Graecum) (LAG).
- für die Teilnahme am Proseminar des Moduls „Einführung in das Neue Testament“: Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Graecum-Kurses „Griechisch II“ (LAG).

§ 7 Aufbau und Inhalte des Studiums: Übersicht über Module und Modulprüfungsleistungen

1. Lehramt an beruflichen Schulen (LAB) 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.; sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/ü)
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	1.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (u)
Bibelkunde	1.-4.	Bibelkunde des AT	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
Einführung in das Alte Testament	1.-3.	Geschichte Israels/ Literaturgeschichte des AT und Exegese alttestamentlicher Schriften/ Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in das AT	Ü	2	3	WS	Klausur od. Referat (b)
Einführung in das Neue Testament	1.-5.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	5	WS	Proseminararbeit (b)
Einführung in die Kirchengeschichte	1.-4.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundkurs Religionswissenschaft/ Lernkulturen nichtchristlicher Religionen	1.-8.	Einführung in die Religionswissenschaft anhand süd- und/oder ostasiatischer Religionen	V	2	2	SS	keine
		Religionswissenschaftlich-religionspädagogische Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam und ihre Lernkultur	Ü	2	2	SS	
		Religionswissenschaftliche Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam	Ü	2	2	WS	
		Referat in einer der Übungen			1	WS/SS	
		Einführung in die Systematische Theologie	1.-4.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3
Einführung in die theologische Ethik	Ü			2	2	SS und WS	keine
Systematische Theologie I	V			2	1	SS	keine
Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	2.-4.	Geschichte der Religionspädagogik/ Lernorte christlicher Religion	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	Referat (b) bzw. Protokoll (b) und Proseminararbeit (b)
Vertiefungsmodul Biblische und Historische Theologie	4.-7.	Biblische Theologie: Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt	V	2	1	SS	keine
		Hauptseminar Altes Testament	HS**	2	4	WS	Referat (b)
		Hauptseminar Kirchengeschichte I	HS**	2	4	SS	Referat (b)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion	6.-10.	Neues Testament: Theologische Themen in neutestamentlicher Perspektive	HS**	2	4	SS	Referat (b)
		Systematische Theologie: Fundamentalthologie/Dogmatik	HS**	2	4	WS	mündliche Prüfung (b)***
		Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des evangelischen Religionsunterrichts	HS**	2	4	WS	Impulsreferat bzw. Sitzungsgestaltung mit schriftlichem Entwurf (b)
		Hausarbeit in einem der Hauptseminare***			3		Hausarbeit (b)
Grundkurs Religionsdidaktik (mit semesterbegleitendem Praktikum)	4.-8.	Grundriss der Religionsdidaktik/ Schulischer Religionsunterricht/ Religion im Schulleben	V	2	1	SS	keine
		Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren	HS**	2	4	SS	Schriftliches Impulsreferat (b)
		Semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	Praktikumsdokumentation (b)
Aufbaukurs Religionsdidaktik (mit Blockpraktikum)	7.-10.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	2	WS	keine
		4-wöchiges Praktikum	P		6		Praktikums- oder Projektbericht (u)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

**Im Lehramtsstudienfach Evangelische Theologie im Rahmen des Lehramts LAB muss neben der verpflichtenden Hausarbeit im Modul „Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion“ in einem weiteren Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben werden. Pro Hausarbeit werden in der Regel zusätzlich 90 Stunden Arbeitszeit angesetzt; somit erhöht sich die Anzahl der Credit Points in diesen Hauptseminaren und dem zugehörigen Modul um 3 CP. Ausnahmen sind in einer Fußnote geregelt.

*** Wird die Hausarbeit im Hauptseminar Fundamentalthologie/Dogmatik geschrieben fällt die mündliche Prüfung im Umfang von 1 CP in diesem Hauptseminar weg. Die Hausarbeit hat dann einen Umfang von 4 CP.

2. Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LAG) 115 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	1.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (u)
Bibelkunde	1.-4.	Bibelkunde des AT	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
Einführung in das Alte Testament	1.-3.	Geschichte Israels/ Literaturgeschichte des AT und Exegese alttestamentlicher Schriften/ Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in das AT	Ü	2	3	WS	Klausur od. Referat (b)
Einführung in das Neue Testament	1.-5.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	5	WS	Proseminararbeit (b)
Einführung in die Kirchengeschichte	1.-4.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)
Grundkurs Religionswissenschaft/ Lernkulturen nichtchristlicher Religionen	1.-5.	Einführung in die Religionswissenschaft anhand süd- und/oder ostasiatischer Religionen	V	2	2	SS	keine
		Religionswissenschaftlich-religionspädagogische Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam und ihre Lernkultur	Ü	2	2	SS	

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/ unbenotet (b/u)
		Religionswissenschaftliche Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam Referat in einer der Übungen	Ü	2	2	WS	Schriftliches Referat (b)
Einführung in die Systematische Theologie	1.-4.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS und WS	keine
		Systematische Theologie I	V	2	1	SS	keine
Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	2.-4.	Geschichte der Religionspädagogik/ Lernorte christlicher Religion	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	Referat (b) bzw. Protokoll (b) und Proseminararbeit (b)
Vertiefungsmodul Biblische und Historische Theologie	4.-7.	Biblische Theologie: Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt	V	2	1	SS	keine
		Hauptseminar Altes Testament	HS**	2	4	WS	Referat (b)
		Hauptseminar Kirchengeschichte I	HS**	2	4	SS	Referat (b)
Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion	6.-10.	Neues Testament: Theologische Themen in neutestamentlicher Perspektive	HS**	2	4	SS	Referat (b)
		Systematische Theologie: Fundamentaltheologie/Dogmatik	HS**	2	4	WS	mündliche Prüfung (b)***
		Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des evangelischen Religionsunterrichts	HS**	2	4	WS	Impulsreferat bzw. Sitzungsgestaltung mit schriftlichem Entwurf (b)
		Hausarbeit in einem der Hauptseminare**			3		Hausarbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)	
Grundkurs Religionsdidaktik (mit semesterbegleitendem Praktikum)	4.-8.	Grundriss der Religionsdidaktik/ Schulischer Religionsunterricht/ Religion im Schulleben	V	2	1	SS	keine	
			HS**	2	4	SS	Schriftliches Impulsreferat (b)	
		Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren						
		Semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	Praktikumsdokumentation (b)	
Aufbaukurs Religionsdidaktik (mit Blockpraktikum)	7.-10.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	2	WS	keine	
		4-wöchiges Praktikum	P		6		Praktikums- oder Projektbericht (u)	

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Biblische Theologie	6.-10.	Altes Testament: Geschichte Israels/ Literaturgeschichte des Alten Testaments und Exegese alttestamentlicher Schriften/ Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
			Ü	2	1	SS	keine
		Neues Testament: Lektüre einer neutestamentlichen Schrift	HS**	2	4	WS	Referat (b)

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Europäische Christentums- und Religionsgeschichte	6.-10.	Kirchengeschichte II	V	2	1	SS	keine
			(WP) Kirchengeschichte II	HS**	2	4	SS
		(WP) Religionswissenschaft	HS**	2	4	o. T.	Referat (b)
Vertiefungsmodul Systematische Theologie	6.-10.	Systematische Theologie II	V	2	1	WS	keine
		Ethik	HS**	2	4	SS	Protokoll (u) und Referat (b)
Theologisch-religionspädagogische Urteilsbildung	7.-10.	Kurs: Systematisch-theologischer Essay	Ü	2	4	WS	Essay (b)
		Religionspädagogik: Historische oder Systematische Religionspädagogik/ Vergleichende Themen der Religionspädagogik	HS**	2	4	SS	Thesenpapier (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

**Im Lehramtsstudienfach Evangelische Theologie im Rahmen des Lehramts LAG müssen neben der verpflichtenden Hausarbeit im Modul „Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion“ in zwei weiteren Hauptseminaren Hausarbeiten geschrieben werden. Pro Hausarbeit werden in der Regel zusätzlich 90 Stunden Arbeitszeit angesetzt; somit erhöht sich die Anzahl der Credit Points in diesen Hauptseminaren und dem zugehörigen Modul um 3 CP. Ausnahmen sind in einer Fußnote geregelt.

*** Wird die Hausarbeit im Hauptseminar Fundamentaltheologie/Dogmatik geschrieben fällt die mündliche Prüfung im Umfang von 1 CP in diesem Hauptseminar weg. Die Hausarbeit hat dann einen Umfang von 4 CP.

3. Lehramt an Hauptschulen und Gesamtschulen (LAH) 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.*	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	1.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (u)
Bibelkunde	1.-4.	Bibelkunde des AT	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
Einführung in das Alte Testament	1.-3.	Geschichte Israels/ Literaturgeschichte des AT und Exegese alttestamentlicher Schriften/ Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in das AT	Ü	2	3	WS	Klausur od. Referat (b)
Einführung in das Neue Testament	1.-5.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	5	WS	Proseminararbeit (b)
Einführung in die Kirchengeschichte	1.-4.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundkurs Religionswissenschaft/ Lernkulturen nichtchristlicher Religionen	1.-5.	Einführung in die Religionswissenschaft anhand süd- und/oder ostasiatischer Religionen	V	2	2	SS	keine
		Religionswissenschaftlich-religionspädagogische Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam und ihre Lernkultur	Ü	2	2	SS	
		Religionswissenschaftliche Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam	Ü	2	2	WS	
		Referat in einer der Übungen			1	WS/SS	Referat (b)
Einführung in die Systematische Theologie	1.-4.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS und WS	keine
		Systematische Theologie I	V	2	1	SS	keine
Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	2.-4.	Geschichte der Religionspädagogik/ Lernorte christlicher Religion	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	Referat (b) bzw. Protokoll (b) und Proseminararbeit (b)
Vertiefungsmodul Biblische und Historische Theologie	4.-7.	Biblische Theologie: Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt	V	2	1	SS	keine
		Hauptseminar Altes Testament	HS**	2	4	WS	Referat (b)
		Hauptseminar Kirchengeschichte I	HS**	2	4	SS	Referat (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion	6.-8.	Neues Testament: Theologische Themen in neutestamentlicher Perspektive	HS**	2	4	SS	Referat (b)
		Systematische Theologie: Fundamentaltheologie/Dogmatik	HS**	2	4	WS	mündliche Prüfung (b)***
		Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des evangelischen Religionsunterrichts	HS**	2	4	WS	Impulsreferat bzw. Sitzungsgestaltung mit schriftlichem Entwurf (b)
		Hausarbeit in einem der Hauptseminare***			3		Hausarbeit (b)
Grundkurs Religionsdidaktik (mit semesterbegleitendem Praktikum)	4.-6.	Grundriss der Religionsdidaktik/ Schulischer Religionsunterricht/ Religion im Schulleben	V	2	1	SS	keine
		Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren	HS**	2	4	SS	Schriftliches Impulsreferat (b)
		Semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	Praktikumsdokumentation (b)
Aufbaukurs Religionsdidaktik (mit Blockpraktikum)	7-8.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	2	WS	keine
		4-wöchiges Praktikum	P		6		Praktikums- oder Projektbericht (u)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

**Im Lehramtsstudienfach Evangelische Theologie im Rahmen des Lehramtsstudiums LAH muss neben der verpflichtenden Hausarbeit im Modul „Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion“ in einem weiteren Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben werden. Pro Hausarbeit werden in der Regel zusätzlich 90 Stunden Arbeitszeit angesetzt; somit erhöht sich die Anzahl der Credit Points in diesen Hauptseminaren und dem zugehörigen Modul um 3 CP. Ausnahmen sind in einer Fußnote geregelt.

*** Wird die Hausarbeit in Hauptseminar Fundamentaltheologie/Dogmatik geschrieben fällt die mündliche Prüfung im Umfang von 1 CP in diesem Hauptseminar weg. Die Hausarbeit hat dann einen Umfang von 4 CP.

4. Lehramt an Realschulen und Gesamtschulen (LAR) 88 CP

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP = Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	1.	Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	2	3	WS und SS	Klausur (u)
Bibelkunde	1.-4.	Bibelkunde des AT	Ü	2	3	WS	Klausur (b)
		Bibelkunde des NT	Ü	2	3	SS	mündliche Prüfung (b)
Einführung in das Alte Testament	1.-3.	Geschichte Israels/ Literaturgeschichte des AT und Exegese alttestamentlicher Schriften/ Schwerpunkte alttestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in das AT	Ü	2	3	WS	Klausur od. Referat (b)
Einführung in das Neue Testament	1.-5.	Grundfragen neutestamentlicher Theologie	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die exegetischen Methoden	PS	2	5	WS	Proseminararbeit (b)
Einführung in die Kirchengeschichte	1.-4.	Kirchengeschichte I: Knotenpunkte der Kirchengeschichte	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Kirchengeschichte	PS	2	5	SS	Proseminararbeit (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Grundkurs Religionswissenschaft/ Lernkulturen nichtchristlicher Religionen	1.-5.	Einführung in die Religionswissenschaft anhand süd- und/oder ostasiatischer Religionen	V	2	2	SS	keine
		Religionswissenschaftlich-religionspädagogische Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam und ihre Lernkultur	Ü	2	2	SS	
		Religionswissenschaftliche Übung: Einführung in das Judentum bzw. den Islam	Ü	2	2	WS	
		Referat in einer der Übungen			1	WS/SS	Referat (b)
Einführung in die Systematische Theologie	1.-4.	Einführung in die Dogmatik	PS	2	3	WS	Klausur (b)
		Einführung in die theologische Ethik	Ü	2	2	SS und WS	keine
		Systematische Theologie I	V	2	1	SS	keine
Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	2.-4.	Geschichte der Religionspädagogik/ Lernorte christlicher Religion	V	2	1	WS	keine
		Einführung in die Religionspädagogik und -didaktik	PS	2	5	SS	Referat (b) bzw. Protokoll (b) und Proseminararbeit (b)
Vertiefungsmodul Biblische und Historische Theologie	4.-7.	Biblische Theologie: Geschichte des Urchristentums und seiner Umwelt	V	2	1	SS	keine
		Hauptseminar Altes Testament	HS**	2	4	WS	Referat (b)
		Hauptseminar Kirchengeschichte I	HS**	2	4	SS	Referat (b)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

Pflichtmodule	Regelstud.-sem.	Modulelemente (WP= Wahlpflichtelemente)	Veranst.-typ	SWS	CP	Turnus	Prüfungsl. mit Angabe benotet/unbenotet (b/u)
Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion	6.-8.	Neues Testament: Theologische Themen in neutestamentlicher Perspektive	HS**	2	4	SS	Referat (b)
		Systematische Theologie: Fundamentalthologie/ Dogmatik	HS**	2	4	WS	mündliche Prüfung (b)***
		Religionsunterricht am Beispiel eines Schlüsselthemas des evangelischen Religionsunterrichts	HS**	2	4	WS	Impulsreferat bzw. Sitzungsgestaltung mit schriftlichem Entwurf (b)
		Hausarbeit in einem der Hauptseminare***			3		Hausarbeit (b)
Grundkurs Religionsdidaktik (mit semesterbegleitendem Praktikum)	4.-6.	Grundriss der Religionsdidaktik/ Schulischer Religionsunterricht/ Religion im Schulleben	V	2	1	SS	keine
		Religionsunterricht beobachten – vorbereiten – durchführen – reflektieren	HS**	2	4	SS	Schriftliches Impulsreferat (b)
		Semesterbegleitendes Praktikum	P		4	SS	Praktikumsdokumentation (b)
Aufbaukurs Religionsdidaktik (mit Blockpraktikum)	7.-8.	Methoden und Medien des Religionsunterrichts	Ü	2	2	WS	keine
		4-wöchiges Praktikum	P		6		Praktikums- oder Projektbericht (u)

* Gibt als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

**Im Lehramtsstudienfach Evangelische Theologie im Rahmen des Lehramts LAR muss neben der verpflichtenden Hausarbeit im Modul „Themen des Lehrplans für den evangelischen Religionsunterricht in interdisziplinär-theologischer Reflexion“ in einem weiteren Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben werden. Pro Hausarbeit werden in der Regel zusätzlich 90 Stunden Arbeitszeit angesetzt; somit erhöht sich die Anzahl der Credit Points in diesen Hauptseminaren und dem zugehörigen Modul um 3 CP. Ausnahmen sind in einer Fußnote geregelt.

*** Wird die Hausarbeit im Hauptseminar Fundamentalthologie/Dogmatik geschrieben fällt die mündliche Prüfung im Umfang von 1 CP in diesem Hauptseminar weg. Die Hausarbeit hat dann einen Umfang von 4 CP.